

### Abgrenzung zwischen Stellvertreter und Boten:

	Stellvertreter	Bote
<b>Unterschiede</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• erklärt seinen eigenen Willen;</li> <li>• hat Entscheidungsspielraum;</li> <li>• hat Vertretungsmacht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• übermittelt eine fremde Willenserklärung;</li> <li>• hat keinen eigenen Entscheidungsspielraum (genaue Anweisungen);</li> <li>• hat keine Vertr.macht.</li> </ul>
<b>Geschäftsfähigkeit</b>	Mindestens beschränkte Geschäftsfähigkeit erforderlich, §§ 165, 106 BGB.	Nicht erforderlich.
<b>Willensmängel (Irrtum)</b>	Es kommt auf den Willensmangel beim Vertreter an, § 166, Abs 1 und 2 BGB.	Es kommt auf den Willensmangel des Geschäftsherrn an, § 119 oder es muss sich um einen Übermittlungsfehler handeln, § 120 BGB.

**Abgrenzung zwischen Stellvertreter und Organ:** Rechtmäßige Handlungen der verfassungsmäßig berufenen Organe stellen keine Stellvertretung dar; hier handelt die juristische Person selbst.

**Abgrenzung zum Abschlussvermittler:** Der Abschlussvermittler (z.B. Handelsvertreter, § 84 Abs. 1 .S.1 1. Alt. HGB) gibt selbst keine Willenserklärungen ab.

### Die Beziehung zwischen Grundverhältnis und Vollmacht:

	Grundverhältnis	Vollmacht
<b>Entstehen</b>	Begründung durch Vertrag (Angebot und Annahme). <b>Bsp.:</b> Dienstvertrag, § 611; Geschäftsbesorgungsv., § 675; Gesellschaftsvertrag, § 705.	Erteilung durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung.
<b>Rechtswirkung</b>	Regelt die Rechtsbeziehungen im <b>Innen</b> verhältnis. Rechtswirkungen nach außen entstehen unmittelbar noch nicht. Bringt Rechte und Pflichten.	Regelt die Rechtsstellung des Bevollmächtigten nach <b>außen</b> , gegenüber Dritten. Bringt nur Rechte.